

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung für die Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderung und –gefährdung, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenem Feuern im Freien, bei Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff.1 sowie Abs. 2 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 215) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt für das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden in seiner Sitzung am 26.09.2006, folgende 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

Zu § 4

Ruhestörender Lärm

Absatz 2

Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere: das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

- Buchstabe**
- a) weggefallen
 - b) weggefallen
 - c) weggefallen
 - d) weggefallen

zu § 12

Inkrafttreten

Die 1. Änderung dieser Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ohrekreis in Kraft.

Wolmirstedt, 10.10.2006

Dr. Zander
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes